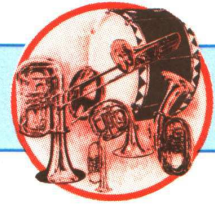




Musikverein
TAMBOUR-CORPS HERZBERG e.V.



Satzung

des Musikvereines

Tambour-Corps Herzberg e.V. (TCH e.V.)

gegründet 1959

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen
Musikverein Tambour-Corps Herzberg e.V. (in Kurzform TCH e.V. genannt)
Er hat seinen Sitz in Herzberg am Harz und wird beim Amtsgericht Göttingen
eingetragen.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

Das TCH e.V. ist parteilich, rassistisch und konfessionell neutral.
Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 19.12.2008,
gültig ab 01.01.2009 insbesondere durch

- a) die Pflege der Musik und die Erhaltung des kulturellen Erbes.
- b) die Förderung und Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses.
- c) der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechtsordnung

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des Vereines sowie die
Richtlinien für die Jugendarbeit, die Geschäftsordnung und die Versammlungsordnung
des TCH e.V. werden durch diese Satzung bestimmt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des TCH e.V. kann jeder Interessent werden.

Zum Erwerb ist eine Beitragserklärung an den Vorstand erforderlich;

bei Minderjährigen zusätzlich die Zustimmung der Eltern.

Die Mitgliedschaft endet nach einem Pflichtjahr durch eine schriftliche Austrittserklärung einen Monat vor dem jeweiligen Quartalsende oder durch Ausschluss.

Mitglieder können:

1) von dem aktiven Spielgeschehen,

2) aus dem Verein

ausgeschlossen werden.

1) Von dem aktiven Spielgeschehen kann ausgeschlossen werden:

a) Wer durch sein Verhalten beim Auftritt das Ansehen des Vereines schädigt.

b) Wer den Übungsbetrieb absichtlich stört.

Den Ausschluss entscheidet der Vorstand in Verbindung mit dem jeweiligen Übungsleiter.

Gegen diese Entscheidung kann kein Einspruch erhoben werden.

2. Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden:

a) Wer durch sein Verhalten das Ansehen des Vereines schädigt.

b) Wer gegen diese Satzung verstößt.

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Ehrenrat in Verbindung mit dem

Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann auf der JHV Einspruch erhoben werden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:

a) Wer das 65. Lebensjahr erreicht hat und mindestens zwei Jahre dem Verein angehört.

b) Wer sich besondere Dienste um den Verein erworben hat.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied hat an das TCH e.V. einen durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Monatsbeitrag einschließlich Versicherungsprämie zu zahlen.

Die Beitragszahlung ist vierteljährlich zu Beginn des Quartals (Januar, April, Juli und Oktober) fällig.

Bei Rückstand von fälligen Beitragszahlungen erfolgen schriftliche Mahnungen mit einer entsprechenden Gebühr, bei erfolglosen Mahnungen wird das Verfahren zur zwangsweisen Einziehung eingeleitet, bei gleichzeitigem Ausschluss aus dem Verein.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines gleicht dem Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Jahreshauptversammlung

§ 9 Der Vorstand

a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

der/dem 1. Vorsitzenden
der/dem 2. Vorsitzenden
der/dem Kassierer/In
der/dem Geschäftsführer/In
der/dem Musikwart/In
der/dem Jugendwart/In
der/dem Gerätewart/In
der/dem Pressewart/In

b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

den Mitgliedern des Vorstandes
der/dem Protokollführer/In
der Mädchenbetreuerin
den Übungsleitern
der/dem Stabführer/In
der/dem Jugendstabführer/In

§ 11 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre im Wechsel bei der Jahreshauptversammlung mit Ausnahme der/des Jugendwartes/In neu gewählt. Diese/r wird vor der jeweiligen JHV von den Jugendlichen gewählt und bei dieser bestätigt.

Wählbar ist jedes Mitglied über 18 Jahren.

Der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende müssen aktiv am Spielgeschehen teilnehmen.

Die Übungsleiter, die Stabführer sowie die Mädchenbetreuerin werden jährlich von den aktiven Musikern vor der JHV gewählt und von dieser bestätigt.

Die Mädchenbetreuerin muss über 18 Jahre alt sein.

Wiederwahl ist beliebig oft zulässig. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der Stimmen.

Alle Ämter und Funktionen im Verein sind Ehrenämter.

§ 12 Kassenrevisoren

Von den Mitgliedern des TCH e.V. werden zwei Kassenrevisoren und ein Stellvertreter gewählt und zwar so, dass jedes Jahr das am längsten amtierende Mitglied ausscheidet, die anderen Mitglieder einschließlich des Stellvertreters nachrücken und der Ausscheidende durch den neu zu wählenden Stellvertreter ersetzt wird. Wiederwahl ist erst nach mindestens einjähriger Unterbrechung möglich.

Aufgabe der Revisoren ist die jährliche Kassenprüfung.

Über diese Prüfung ist ein Bericht bei der Jahreshauptversammlung abzugeben.

§ 13 Jahreshauptversammlung (JHV)

Das oberste Organ des TCH e.V. ist die Jahreshauptversammlung. Diese findet jährlich statt und wird vom Vorstand mit zweiwöchiger Ladungsfrist per Rundschreiben unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

Die Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus den gesamten Mitgliedern.

§ 14 Aufgaben der JHV

Die Aufgaben der JHV sind insbesondere:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten JHV
- b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Revisoren, des/der Jugendwartes/In, des/der Musikwartes/In, des/der Gerätewartes/In, des/der Pressewartes/In
- c) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl der/des 1. Vorsitzenden, der/des 2. Vorsitzenden, der/des Kassierers/In, der/des Geschäftsführers/In, der/des Musikwartes/In, der/des Gerätewartes/In, der/des Pressewartes/In, der/des Protokollführers/In, des Ehrenrates, der Kassenrevisoren, der Bestätigung der/des Jugendwartes/In, der Mädchenbetreuerin, der Übungsleiter, der/des Stabführers/In, der/des Jugendstabführers/In
- e) Änderung der Satzung
- f) Entscheidung über Rechtsmittel bei Ausschluss von Mitgliedern

daneben die Ausübung aller sonstigen, der Mitgliedsversammlung eines Vereines Kraft Gesetz zustehende Befugnisse.

§ 15 Verfahren und Stimmrecht der JHV

Jedes laut § 14 zugelassene Mitglied der JHV hat eine Stimme. Vertretungen im Stimmrecht sind ausgeschlossen. Stimmberechtigt sind nur Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Für die Abstimmung ist grundsätzlich die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen die zweidrittel Mehrheit erforderlich. Alle Abstimmungen erfolgen offen, wenn die JHV nichts anderes beschließt. Vom Vorstand eingeladene Gäste haben kein Stimmrecht. Im Übrigen gilt für das Verfahren auf der JHV die Versammlungsordnung der JHV.

§ 16 Außerordentliche JHV

Eine außerordentliche JHV ist auf Antrag von zweidrittel der Vorstandsmitglieder oder auf schriftlichen Antrag von 25 Prozent der Mitglieder des TCH e.V. an den Vorstand. Für die außerordentliche JHV gelten die Vorschriften der JHV entsprechend.

§ 17 Ehrenrat

Der Ehrenrat des TCH e.V. besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die für drei Jahre von der JHV gewählt werden. Zwei Mitglieder des Ehrenrates sollen aus den Reihen der Mitglieder der JHV, ein Mitglied aus den Reihen des Vorstandes gewählt werden. Die beiden Stellvertreter sollen von je einem Mitglied aus der JHV und einem Mitglied des Vorstandes besetzt werden.

Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihren Reihen einen Verhandlungsleiter.

Der Ehrenrat ist zuständig bei Streitfragen, die das TCH e.V. oder eines seiner Organe betreffen, mit Ausnahme von strafbaren Handlungen gegenüber dem Vereinsvermögen. Er tritt auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes des TCH e.V. zusammen.

Zur Sitzung des Ehrenrates lädt der Verhandlungsleiter die Mitglieder des Ehrenrates und die Parteien. Die Sitzung des Ehrenrates ist geheim. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Der Ehrenrat hat die Streitfragen zu klären und in jedem Fall ernsthaft zu versuchen, eine Schlichtung herbei zuführen. Ist dieses nicht möglich, hat er dem Vorstand das Ergebnis seiner Beratungen mitzuteilen und ggf. einen Antrag zu stellen, der auch auf Ausschluss eines oder mehrerer Mitglieder lauten kann.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des TCH e.V. kann von der JHV oder einer außerordentlichen JHV von mindestens 80 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung erfolgt durch die zuletzt amtierenden Vorstandsmitglieder oder durch die Personen, die an ihre Stelle durch die die Auflösung beschließende JHV gewählt werden. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das vorhanden Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Stadt Herzberg mit folgender Auflage übertragen:

Das Barvermögen und die Geräte sind von der Stadt Herzberg einem eventuell neu gegründeten Musikverein, der die steuerbegünstigten Zwecke erfüllt,

oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

zuzuleiten.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1975 in Kraft.

Mit Beschluss der JHV am 23.03.2014 wurde sie in der vorliegenden Fassung an neue rechtliche Bestimmungen angepasst.